
Editorial

Die Serie der Rechtsprechungsübersichten 2017 startet mit der Untersuchung der Spruchpraxis des Presserates

Liebe Leserin, lieber Leser

Mit dieser Ausgabe des Newsletters eröffnet *medialex* die Serie der Rechtsprechungsübersichten des Jahres 2017. Dominique Strelbel hat die 53 Stellungnahmen, die der Presserat im Berichtsjahr verfasst hat, untersucht. Einen Schwerpunkt bildeten 2017 Fragen zur Unabhängigkeit der Medienschaffenden, zur Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung, mit denen sich der Presserat aufgrund von Beschwerden zu Artikeln zur Bündner Olympiakandidatur auseinandersetzen hatte. Auffällig viele Beschwerden richteten sich zudem gegen Leserbriefe oder Onlinekommentare. Im nächsten Newsletter wird die Übersicht mit dem Beitrag zur Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsgesetz fortgesetzt.

Die Wirren um den Stellenabbau bei der Schweizerischen Depeschagentur (SDA) hat eine Diskussion darüber in Gang gesetzt, ob und wie sehr seriöse Nachrichtenagenturen für die Qualität des Journalismus in der Schweiz unentbehrlich sind. Ein Verschwinden von zuverlässigen Agenturen würde Medienpublikationen, insbesondere kleinere, regionale, nicht nur qualitativ beeinträchtigen, sondern auch in rechtlicher Hinsicht vor neue Herausforderungen stellen. Der Brennpunkt des aktuellen Newsletters befasst sich mit der Frage, wie weit Medien Informationen Dritter ungeprüft übernehmen dürfen bzw. wie weit die Verifizierungspflicht geht. Grundsätzlich haften Medien für die Wahrheit der publizierten Inhalte, doch auf Informationen anerkannter Agenturen dürfen sie sich in der Regel verlassen.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*



Simon Canonica, lic. iur., Rechtsanwalt, war während 20 Jahren Rechtskonsulent der Redaktionen der Tamedia AG

Redaktionen dürfen sich auf Inhalte anerkannter Agenturen in der Regel verlassen

Ein Verschwinden von zuverlässigen Nachrichtenagenturen würde Medienpublikationen auch in rechtlicher Hinsicht vor neue Herausforderungen stellen

Résumé Des médias, locaux et les régionaux en particulier, peuvent à peine fonctionner sans les contenus des agences de presse. Aussi d'un point de vue juridique, ils ont un grand intérêt à des offres d'agences de presse sérieuses comme l'Agence Télégraphique Suisse (ATS). Se baser sur des sources quelconques présente des risques juridiques considérables. Des rédactions ne peuvent pas se baser sur des informations privées sans réexamen mais en règle générale elles le peuvent sur des contenus des agences reconnues. Si pour une fois un reproche faux est publié basé sur une information d'agence, il est vrai que les médias aussi doivent corriger ou éliminer l'information fautive mais ils sont généralement protégés contre des réclamations de dommage-intérêts ruineux et les journalistes doivent à peine craindre des conséquences pénales.

I. Einleitung

Die Wirren um den Stellenabbau bei der Schweizerischen Depeschagentur (SDA) hat eine Diskussion darüber in Gang gesetzt, ob und wie sehr seriöse Nachrichtenagenturen für die Qualität des Journalismus in der Schweiz unentbehrlich sind. Ein Verschwinden von zuverlässigen Agenturen würde Medienpublikationen, insbesondere kleinere, regionale, nicht nur qualitativ beeinträchtigen, sondern auch in rechtlicher Hinsicht vor neue Herausforderungen stellen. ¹

Informationen in Zeitungen und auf Onlineportalen bestehen zu einem beträchtlichen Teil aus Agenturmeldungen oder fussen zumindest darauf. Würde die SDA schliessen, müssten sich diese Medien nicht nur fragen, woher sie in Zukunft jene Teile der Information beziehen würden, die sie mangels genügend eigener Mittel nicht selber recherchieren können, sondern auch, wer die Zuverlässigkeit des Inhalts von Meldungen aus dritter Hand garantiert. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, haften Medien grundsätzlich für die Wahrheit der publizierten Inhalte, doch kann es rechtlich ausschlaggebend sein, auf welche Quellen sich Redaktionen abstützen. ²

II. Informationsauftrag der Medien deckt unwahre Darstellungen nicht

Wird das gesellschaftliche Ansehen einer Person durch eine Medienberichterstattung spürbar geschmälert, liegt in der Regel eine Persönlichkeitsverletzung, häufig auch eine strafrechtliche Ehrverletzung vor. Eine solche ³

kann jedoch durch den Informationsauftrag der Medien, der als überwiegendes öffentliches Interesse gilt, gerechtfertigt sein. Diese Einschränkung gilt jedenfalls zivilrechtlich nur für wahre Darstellungen. «Werden Unwahrheiten publiziert, kann sich das Presseunternehmen gegebenenfalls nicht darauf berufen, diese seien ihm zugetragen worden und es habe lediglich die Behauptung eines Dritten originalgetreu wiedergegeben.» (BGE 132 III 645).

III. Ausnahme für «privilegierte Quellen»

- 4 Nun ist es aber rechtlich nicht dasselbe, ob ein Zeitungsbericht sich auf eine Stammtischbehauptung, einen wilden Tweet oder aber auf eine seriöse Agenturmeldung oder gar eine Behördeninformation stützt. Die deutsche Lehre und Rechtsprechung, die tendenziell mehr als die hiesige zum Kategorisieren neigt, bevorzugt anerkannte Nachrichtenagenturen und Behörden als so genannte «privilegierte Quellen». Erhält eine Zeitung von einer solcherart privilegierten Quelle Informationen, darf sie sich auf deren inhaltliche Richtigkeit verlassen (BROST, Privilegierte Quellen im Medienrecht – zwischen Aktualitätsdruck und Persönlichkeitsschutz, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, ZUM, 11/2017, S. 816 f.). Die journalistischen Sorgfaltspflichten erfahren hier eine Lockerung.
- 5 In der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung fehlt es an einer ausdrücklichen Privilegierung bestimmter Informationsquellen für den Nachweis der Wahrheit. Das heisst allerdings nicht, dass bei uns nicht vergleichbare Massstäbe anwendbar sind. So hat das Bundesgericht vor 15 Jahren in einem obiter dictum festgehalten, dass eine Ausnahme vom Prinzip, dass die Verbreitung tatsächenswidriger Verbreitung nicht gerechtfertigt sei, denkbar sei, wenn «über eine Pressemitteilung einer Polizeibehörde berichtet, die Quelle angegeben und der Bericht selber nicht kommentiert wird» (BGE 129 III 213, bestätigt im unveröffentlichten BGer 5A_92/2010, besprochen in Medialex 3/2011, S. 177). Noch etwas weiter ging ein Entscheid des Obergerichts Zürich aus dem Jahr 1989, das eine Klage gegen eine Meldung des Zürcher Oberländers mit dem Titel «Präsident der Transkei ist gefürchtet wie Idi Amin» zu beurteilen hatte. Das Obergericht stellte sich hinter die Zeitung, unter anderem deshalb, weil eine solche überfordert wäre, wenn sie Meldungen anerkannter Agenturen nachrecherchieren müsste. Den Redaktoren sei nur die Vergeisserung zuzumuten, dass eine solche Meldung mit dem Allgemeinwissen über eine Region oder Thematik übereinstimme und nicht gerade unwahrscheinlich anmute (STUDER/MAYR VON BALDEGG, Medienrecht für die Praxis, Saldo-Ratgeber, 4. Aufl. 2011, S. 71 ff. und SJZ 1989, S. 359 ff.). Neben diesen Zivilurteilen ist ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich in einem Strafverfahren bekannt, das einen «Blick»-Artikel betraf, der über die Verhaftung eines Einbrechers berichtete, der im konkreten Fall aber lediglich wegen Hehlerei bestraft worden war. Darin wird festgehalten, der Journalist habe seine Information einer Medienmitteilung der Kantonspolizei und einer Meldung der Nachrichtenagentur AP entnommen und diese Texte als Arbeitspapier verwendet und seinen eigenen Text sogar kürzer gefasst. Der Journalist habe sich somit auf zwei Meldungen von gesicherter Herkunft und seriösem Anschein gestützt. Er wurde vom Vorwurf der üblen Nachrede freigesprochen («Freispruch für Blick-Journalisten», NZZ vom 11.2.2002).
- 6 Was es braucht, um als anerkannte, seriöse Agentur zu gelten, erläutern die zitierten Entscheide nicht. Soweit ersichtlich äussert sich die Praxis auch sonst nicht dazu. Medien dürfen wohl Agenturen vertrauen, mit denen sie und andere Publikationen regelmässig und ohne nennenswerte rechtlichen Probleme zusammenarbeiten und die sowohl politisch als auch wirtschaftlich unabhängig sind. Die SDA zählt zweifellos dazu.

IV. Begrenzte Verifizierungspflicht

- 7 Nicht nur nach der deutschen Dogmatik also, sondern auch gemäss der schweizerischen Praxis sind Medien prinzipiell davon befreit, Agenturmeldungen und Behördenmitteilungen zu verifizieren. Völlig unbesehen dürfen sie solche Nachrichten allerdings nicht übernehmen.

1. Schweizerische Gerichtspraxis

- 8 Die besprochenen schweizerischen Urteile nennen drei Voraussetzungen, die von einer Verifizierungspflicht befreien.
- A. Hinweis auf die Quelle
- 9 Erforderlich ist vorerst – das machen die in N 5 erwähnten Entscheide klar – der Hinweis auf die Quelle. Würde ein Blatt eine Agenturmeldung als eigene Recherche ausgeben, ginge es der privilegierten Rechtsposition wohl verlustig.

B. Faktencheck in Ausnahmefällen

Verlangt werden muss und kann auch, dass die Redaktion einen Faktencheck vornimmt, wenn sich ein solcher aufgrund der Umstände aufdrängt, wenn eine Meldung also einen erkennbar falschen oder mindestens unwahrscheinlichen Inhalt aufweist oder einen, der dem bekannten Wissen widerspricht oder schlecht zum bisherigen Verlauf eines Vorgangs passt. Dies scheint auch die im Urteil des Zürcher Obergerichts von 1989 vertretene Auffassung zu sein (vgl. oben N 5). Im Zeitalter des Internets ist heute wohl auch einer kleinen Redaktion zuzumuten, dass sie zumindest in öffentlich zugänglichen Quellen nachrecherchiert, wenn Zweifel an der Richtigkeit einer Behörden- oder Agenturmeldung aufkommen.

Erst recht gilt dies, wenn bereits vorhandene Informationen von jenen einer Agenturmeldung abweichen oder mehrere seriöse Quellen einander widersprechen. Durchaus auf hiesige Verhältnisse übertragen lässt sich die (allerdings etwas unkonkrete) Formulierung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, das ausführte, das Mass der Erkundigungspflicht sei abhängig von den Umständen des Einzelfalls, u.a. von der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeit des Betroffenen (BROST, a.a.O., S. 817 und dortige Rechtsprechungshinweise). In diese Überlegung einbetten lässt sich auch die Erwägung des Bezirksgerichts Zürich, das die im konkreten Fall gewährte Privilegierung auch mit dem lokalen bzw. regionalen Charakter der eingeklagten Zeitung begründete (vgl. oben N 5). Dabei wird wohl einer grösseren Publikation im Zweifelsfall mehr Nachrecherche zugemutet werden können als einer Lokalzeitung bzw. -plattform oder einem Lokalsender.

C. Kommentierungsverbot?

Weniger überzeugend erscheint mir die vom Bundesgericht ohne weitere Begründung erhobene Forderung, die Meldung dürfe nicht kommentiert werden (vgl. oben N 5). Das würde bedeuten, dass es verboten wäre, eine Meldung zu kommentieren, die nicht das Resultat eigener Recherche ist. Es gilt zu bedenken, dass auch eine Agenturmeldung brisant sein und nach einer Einordnung rufen kann. Entscheidender scheint mir, dass ein allfälliger Kommentar zu einer Agenturmeldung mit potentiell persönlichkeitsverletzendem Inhalt sich besonders sorgfältig an die oben erläuterten (siehe N 9 ff.) und die rechercheunabhängigen Anforderungen einer Publikation wie die Unschuldsvermutung hält, von denen weiter unten (siehe N 15 ff.) die Rede ist.

2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Nach der Rechtsprechung des EGMR haben Agenturmeldungen und Behördeninformationen eine erhöhte Verlässlichkeit. Der Gerichtshof stellt je nach Quelle unterschiedliche Anforderungen an die Verifizierungspflicht. Besonders privilegiert sind amtliche Dokumente. Darauf dürfen sich Medienschaffende ohne zusätzliche Recherchen stützen. Ob ausnahmsweise eine Verifizierungspflicht besteht, hängt gemäss dem Gerichtshof zum einem von der Schwere des Vorwurfs, aber auch von der Glaubwürdigkeit des offiziellen Berichts ab (FRANZ ZELLER, Öffentlichrechtliches und internationales Medienrecht, Skriptum zur Lehrveranstaltung an der Universität Bern, 15. Auflage, Bern 2018, S. 169). Auf der anderen Seite der Skala befinden sich Inhalte aus privaten Quellen, für die der EGMR eine sehr sorgfältige Überprüfung verlangt. In der Mitte liegen publizierte Informationen anderer Medien. Inwieweit für diese eine Wiedergabe zu verantworten ist, hängt auch «von der Seriosität der Ausgangsmeldung» ab (ZELLER, a.a.O., S. 169 f.). Meldungen einer SDA hatte der EGMR unter diesem Aspekt bis heute nicht zu beurteilen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass innerhalb dieser mittleren Kategorie SDA-Meldungen eine hohe Glaubwürdigkeit zugebilligt würde.

3. Anhörung

Rechtlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist die Anhörung Betroffener, wenn ein Artikel schwerwiegende Vorwürfe enthält. Doch lässt sich das Risiko unwahrer Darstellungen stark reduzieren, wenn Adressaten erheblicher Vorwürfe zu Wort kommen. Deshalb ist die Anhörungspflicht fester Bestandteil der medienethischen Standards, wie sie die Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festhält, über die der Presserat wacht (siehe www.presserat.ch). Sollte in einer Agenturmeldung die Position einer mit erheblichen Vorwürfen bedachten Person fehlen, sollte die Konfrontation nachgeholt werden, nicht nur aus Fairnessgründen, sondern auch unter dem Aspekt der Verifizierung.

VI. Unterschiedliche Rechtsfolgen je nach Verfahren

Kommt es zur Publikation einer unwahren herabsetzenden Darstellung infolge Übernahme einer Agenturmeldung oder sogar einer Behördenmitteilung, können die rechtlichen Folgen je nach dem, was für Ziele Betroffene verfolgen, verschieden ausfallen. Es sei an dieser Stelle aber nur rudimentär auf die wichtigsten Unterschiede hingewiesen: 21

1. Zivilverfahren

A. Gegendarstellung

Wird eine Gegendarstellung verlangt, kommt das Medium kaum um deren Publikation kaum herum, denn eine solche kann nur abgelehnt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist (Art. 28h Abs.2 ZGB). 22

B. Berichtigung, Unterlassung, Beseitigung

Fordert der Betroffene, gestützt auf Art. 28a Abs.1 und 2 ZGB eine Berichtigung, Unterlassung oder eine Löschung, kann das Medium zur Vornahme einer solchen verpflichtet werden, soweit ihm der Wahrheitsbeweis nicht gelingt, auch wenn es sich auf eine Agenturmeldung oder gar eine Behördenmitteilung gestützt hat.

C. Schadenersatz, Genugtuung

Begehrt ein Betroffener Schadenersatz, sieht es aber anders aus, denn dieser Anspruch erfordert ein Verschulden des publizierenden Mediums. Hier wird die Berufung auf privilegierte Quellen bei der Abwehr der Ansprüche helfen: Verlässt sich eine Zeitung oder ein Sender auf den Inhalt einer Agenturmeldung oder gar einer Behördenmitteilung und erfüllt die Publikation die oben erläuterten Anforderungen, handelt sie weder fahrlässig noch absichtlich und wird damit nicht haftpflichtig (Art. 41 OR). Dies gilt auch für Genugtuungsansprüche, die gemäss herrschender Lehre und Praxis ein Verschulden des Anspruchsgegners voraussetzen (u.a. BGE 126 III 166 ff., und SCHWAIBOLD, Hohle Hände – grosse Zahlen, medialex 2/2006, S. 83 ff.). 23

2. Strafverfahren

A. Art. 28 Abs.4 StGB

Strafrechtlich sind Behördenmitteilungen ausdrücklich privilegiert. Art. 28 Abs. 4 StG erklärt die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde für straflos. 24

B. Ehrverletzungsverfahren

Strengt ein Betroffener ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung an – zu denken ist da vor allem an den Tatbestand der üblen Nachrede –, kann bei korrekter Übernahme einer Agenturmeldung vom verantwortlichen Journalisten oder von der verantwortlichen Journalistin wenn nicht der Wahrheits-, so jedenfalls der Gutgläubensbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB geführt werden, womit er oder sie einer Verurteilung entgeht, wie dies im geschilderten Freispruch für den «Blick»-Journalisten der Fall war (siehe vorne N 5). 25

VII. Fazit

Warum also besteht für Medien auch in rechtlicher Hinsicht ein grosses Interesse daran, dass Nachrichtenagenturen wie die SDA auf dem aktuellen Qualitätsstandard erhalten bleiben? Ohne Inhalte von Nachrichtenagenturen kommen Medien kaum aus, lokale und regionale noch weniger als nationale. Die personellen bzw. finanziellen Ressourcen, Meldungen von Agenturen nachzuerforschen, fehlen vielerorts. Auf beliebige Quellen auszuweichen wäre nicht nur unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit problematisch, sondern auch rechtlich riskant, weil das rechtlich mindestens teilweise geschützte Vertrauen in seriöse, anerkannte Agenturen für irgendwelche Internetseiten, Onlineportale oder private Auskünfte nicht gilt und deshalb die ungeprüfte Übernahme persönlichkeitsverletzender unwahrer Darstellungen je nach Dimension des Falles ein Medienunternehmen in Schieflage bringen könnte. Zwar schützen im Ausnahmefall einer unwahren Berichterstattung auch Agenturen als Quellen nicht vor einer allfälligen Publikation einer Berichtigung oder Gegendarstellung oder vor einer Löschung. Doch solche Massnahmen sind für ein Medium kein Weltuntergang, sie fallen auch finanziell kaum ins Gewicht. Wichtiger und entscheidender ist, dass ruinöse Schadenersatzzahlungen oder strafrechtliche Verurteilungen von Medienschaffenden wegen Ehrverletzungen bei korrekter Verwendung von Meldungen seriöser Agenturen in aller Regel 26

abgewendet werden können.

Zusammenfassung Ohne Inhalte von Nachrichtenagenturen wie der SDA kommen Medien kaum aus, lokale und regionale noch weniger als nationale. Auf beliebige Quellen auszuweichen wäre auch aus rechtlicher Sicht riskant. Im Gegensatz zu privaten Informationsquellen dürfen sich Medien auf Inhalte anerkannter Agenturen in der Regel verlassen. Wird gestützt auf eine Agenturmeldung ein falscher Vorwurf publiziert, schützt dies das Medium zwar nicht davor, die Meldung berichtigen oder löschen zu müssen, jedoch ziemlich zuverlässig vor ruinösen Schadenersatzforderungen, und Medienschaffende vor strafrechtlichen Konsequenzen.



Dominique Strebel, Jurist und Studienleiter an der Schweizer Journalistenschule MAZ

Unabhängigkeit von Medien als ein Schwerpunkt der Arbeit des Presserates

Übersicht über die Spruchpraxis des schweizerischen, medienethischen Selbstkontrollorgans im Jahr 2017

Résumé En 2016 des prises de position concernant la mention de noms et la sphère privée étaient au premier plan. L'année passée, le Conseil suisse de la presse a mis l'accent sur le domaine de l'indépendance. Ceci concernait la séparation entre la partie rédactionnelle et la publicité, le sponsoring, le lien entre le rapport rédactionnel et la publicité. Une grande partie des plaintes a concerné des lettres de lecteurs et des commentaires online. Comme chaque année, le Conseil suisse de la presse a du traité plusieurs fois des questions de la vérité: comme des faits doivent être prouvé, combien de l'aggravation est admissible et quels éléments d'informations ne peuvent pas être caché. En 2017, 127 plaintes - un nombre record - ont été déposées.

I. Einleitung

Der **Presserat** hat im Berichtsjahr 53 Stellungnahmen verfasst (2016: 51); 20 Beschwerden hat er ganz oder teilweise gutgeheissen (2016: 18). Zudem ist der Presserat auf 36 Beschwerden im summarischen Verfahren nicht eingetreten. ¹

Eingegangen ist 2017 eine absolute Rekordzahl von 127 Beschwerden. Der bisherige Rekord lag bei 103 (2003). Der langjährige Durchschnitt liegt bei 80 Beschwerden. ²

Mit den Entscheiden in den Fällen zu Artikeln zur Bündner Olympiakandidatur im Bereich der Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung (Richtlinie 10.1) und Sponsoring, Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung (Richtlinie 10.2) hat der Presserat im Bereich der Unabhängigkeit einen Schwerpunkt gesetzt. Auffällig viele Beschwerden richteten sich zudem gegen Leserbriefe oder Onlinekommentare. Von sich aus hat der Presserat 2017 kein Thema aufgegriffen. ³

Für das Jahr 2017 kündigte der Presserat erstmals an, öffentlich zu machen, welche Medien nicht über eine Stellungnahme des Presserats berichten würden (im Falle einer Rüge). Alle betroffenen Medien sind der Abdruckpflicht nachgekommen. Das verbucht der Presserat als Erfolg für seine Ankündigung. ⁴

Der Schweizer Presserat hat seine Richtlinien 10.1 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung) und 10.2 (Sponsoring, Pressereisen, Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung) überarbeitet. Er fasst damit die neuen Formen von bezahlten Inhalten ins Auge. Konkreter Auslöser war eine Beschwerde gegen ein sogenanntes Native Advertising auf dem Newsportal «watson.ch» (vgl. unten Ziffer 7). Der Presserat stellt klar, dass alle bezahlten oder durch Dritte zur Verfügung gestellten Inhalte wie Inserate oder Werbesendungen gestalterisch von redaktionellen Beiträgen klar abzuheben sind. Sofern sie nicht eindeutig als Werbung erkennbar sind, ist zwingend zu deklarieren, dass es sich um bezahlten Inhalt handelt. In Richtlinie 10.2 regelt der Presserat nun explizit auch Pressereisen. Es muss erwähnt werden, wer die Kosten übernommen hat. Die redaktionelle Freiheit muss zudem gewahrt bleiben. Die revidierten Richtlinien traten am 1. Juli 2017 in Kraft. ⁵

- 6 Der Presserat hat per 1. Januar 2017 die Beschwerdefrist von 6 auf 3 Monate verkürzt (Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements) und verlangt ab 1. Januar 2018 neu eine Gebühr von 1000 Franken, wenn Organisationen, Unternehmen oder Institutionen Beschwerde führen oder private Beschwerdeführende anwaltlich vertreten sind.

II. Verfahrensfragen und Geltungsbereich

1. Gerichtliche Parallelverfahren (Art. 11 Geschäftsreglement des Presserates)

- 7 Der Presserat tritt auf eine Beschwerde ein, auch wenn sich ein Beschwerdeführer vorbehält, nach dem Presseratsverfahren allenfalls ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Dies gilt nicht als gerichtliches Parallelverfahren, das eine Beschwerde an den Presserat in der Regel ausschliesst. Der Schweizer Presserat verlange – im Gegensatz etwa zum österreichischen Presserat – von Beschwerdeführern nicht grundsätzlich, auf die Einleitung eines rechtlichen Parallelverfahrens zu verzichten, wenn sie sich mit einer Beschwerde an den Presserat wenden (Stellungnahme 36/2017). Ist ein Verfahren aber bereits hängig, tritt der Presserat weiterhin in der Regel nicht ein.

2. Geltungsbereich des Journalistenkodex (Art. 2 Geschäftsregl., Richtlinien 5.2 und 5.3)

A. Medien, die dem Journalistenkodex unterstehen

- 8 Der Presserat tritt auf eine Beschwerde gegen das Liechtensteiner «Vaterland» ein, obwohl er nur für Beschwerden gegen Schweizer Medien zuständig ist. Der Presserat macht diese Ausnahme aus zwei Gründen: Das «Liechtensteiner Vaterland» ist erstens Mitglied des Verbands Schweizer Medien, einer der Träger der Stiftung «Schweizer Presserat». Zweitens gehören viele Liechtensteiner Journalistinnen und Journalisten einem der schweizerischen Journalistenverbände an. In seinem Entscheid berücksichtigte der Presserat die «speziell freie, sehr rege» Leserbriefkultur im Fürstentum Liechtenstein, bei der Leserbriefe nur sehr selten abgelehnt würden (Stellungnahme 52/2017).

- 9 *Kommentar: Das abschliessende Obiter Dictum einer speziellen Liechtensteiner Leserbriefkultur lässt einen ratlos zurück. Gelten nun in Liechtensteiner Medien andere Massstäbe? Und inwiefern? Und weshalb genau? Muss sich der ethische Massstab überhaupt nach einer unterschiedlichen Praxis richten? Hätte der gleiche Leserbrief in einem Schweizer Medium für eine Rüge wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes geführt? (vgl. unten N 82)*

- 10 Der Presserat tritt auf eine Beschwerde gegen die SRF-Sendung «10vor10» ein, da er für «berufsethische Fragen sämtlicher öffentlicher, periodischer und/oder auf die Aktualität bezogener Medien» zuständig sei (Stellungnahme 2/2017).

- 11 Der Presserat tritt auf eine Beschwerde gegen die Zeitschrift «d-inside» nicht ein. «d-inside» ist das offizielle Organ des Schweizer Drogistenverbandes, das nicht öffentlich aufliegt, sondern an Inhaber und Angestellte von Drogerien verschickt wird. Es richtet sich somit gemäss Presserat nicht an die breite Öffentlichkeit, sondern ist ein internes Informationsmagazin. (Stellungnahme 8/2017).

- 12 Der Presserat tritt auf eine Beschwerde gegen den Finanzblog «Inside Paradeplatz» ohne irgendwelche Erwägungen über die Zuständigkeit ein (Stellungnahme 37/2017). Erst in einer späteren Stellungnahme begründet er, dass dieser Blog dem Journalistenkodex untersteht, obwohl die Mehrheit der Mitarbeitenden keine Journalisten sind. Der Grund: Der Hauptredaktor des Blogs (Lukas Hässig) sei ein Journalist und der Blog verpflichtete sich ausdrücklich einem «unabhängigen und kritischen Journalismus» (Stellungnahme 48/2017).

- 13 Der Presserat tritt nicht ein auf eine Beschwerde gegen den Blog «L'Idex», obwohl der Blog vom Auftritt her in den Augen des Presserates «wie ein journalistisches Onlinemedium» daherkommt. Als Indiz dafür wertet der Presserat etwa die Überschrift «Pour un Valais critique et libertaire». Der Hauptblogger ist ein Anwalt aus Sion, weitere Beiträge schreiben Angehörige verschiedener Berufsgattungen, darunter auch Ex-Journalisten. Die Beiträge sind – mit einzelnen Ausnahmen – nur abonnierten Nutzern zugänglich. Trotzdem kommt der Presserat zum Schluss, dass es sich dabei nicht um einen journalistischen Blog handelt, der dem Journalistenkodex untersteht. Grund: Es werde nirgends behauptet, dass der Blog Journalismus betreiben wolle (Stellungnahme 48/2017).

- 14 *Kommentar: Damit entwickelt der Presserat seine im Entscheid Mediaplanet (Stellungnahme 7/2016) begründete Praxis weiter, wonach die Selbstdeklaration eines Mediums das entscheidende Kriterium für die Frage ist, ob ein Medienprodukt dem Journalistenkodex untersteht (vgl. dazu medialex 2016, S.127). In der Stellungnahme Mediaplanet ging es darum, dass ein Produkt mit augenscheinlich werbendem Charakter dem Journalistenkodex untersteht, wenn vom Chefredaktor reklamiert wird, dass man sich nach journalistischen Kriterien richte. So betont nun dieser neueste Entscheid, dass ein Produkt mit augenscheinlich journalistischem Charakter dann dem Journalistenkodex nicht untersteht, wenn das Produkt nicht ausdrücklich behauptet, nach journalistischen Kriterien zu arbeiten.*

- 15 Damit weicht der Presserat einer inhaltlichen Beurteilung der Frage aus und stellt einzig auf Selbstdeklaration ab.

Medien haben es dadurch weitgehend selbst in der Hand, ob sie dem Journalistenkodex unterstehen oder nicht. Macht es sich da der Presserat nicht zu einfach?

Vom äusseren Auftritt her weist der Blog «L'Index.ch» zahlreiche Kriterien eines journalistischen Mediums auf. So ist der Blog in klassische Ressorts aufgeteilt, deckt eine grosse Breite von aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen ab, ist nicht gratis, (sichtbar nur für Abonnenten, die pro Jahr 48 Franken zahlen) und will ein «média alternatif au Valais» sein, «une plate-forme intellectuelle et culturelle». Bereits diese Umschreibung kann meines Erachtens dahingehend gedeutet werden, dass sich der Blog journalistischen Kriterien verpflichtet, wenn auch der Begriff «Journalismus» nie fällt.

Es stellt sich die Frage, ob der subjektive Ansatz der Selbstdeklaration nicht zumindest ergänzt werden muss durch ein objektivierendes Element: Geht der Durchschnittsleser davon aus, dass ihm ein Blog unabhängige, faktenbasierte Information (also Journalismus) bietet? Im konkreten Fall ist dies meines Erachtens zu bejahen. Hinter der Antwort steht die Grundsatzfrage, was der Journalistenkodex soll: Soll er als Regelwerk eine gewisse Qualität der öffentlichen Information sichern? Oder soll der Journalistenkodex bloss (aber immerhin) als Label wirken, das Journalisten als Wettbewerbsvorteil einsetzen können?

Mit andern Worten muss der Presserat entscheiden, ob der Journalistenkodex «Soft-Law» ist (wie ihn Gerichte bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte derzeit verstehen) oder ein blosses Label für verlässliche journalistische Information (wie etwa Bio Suisse für umweltgerechte Produktion). Es ist es sehr zu begrüssen, dass der Presserat dieses Thema 2018 vertieft behandeln und klären will.

Wird der Journalistenkodex als Label verstanden, sollten der Presserat und die journalistischen Medien ihre Kommunikation aktiv darauf ausrichten und dem Mediennutzer klarmachen, dass er auf einer Website, die sich dem Kodex unterstellt, eine bessere Qualitätskontrolle erwarten kann. Mit andern Worten: Das Label muss sich seinen Mehrwert aktiv erarbeiten - wozu auch der Presserat beitragen sollte.

B. Buchauszüge, Gastbeiträge, Leserbriefe, Onlinekommentare

Der Journalistenkodex gilt auch für Leserbriefe, Buchauszüge, Gastbeiträge oder Onlinekommentare, doch muss eine Redaktion erst Massnahmen ergreifen, wenn der Kodex «offensichtlich» verletzt ist.

Der Journalistenkodex gilt auch, wenn Redaktionen **Buchauszüge** veröffentlichen. Sie werden wie Beiträge von Gastautoren oder Leserbriefe behandelt. Redaktionen haben somit zu prüfen, ob ein Buchauszug offensichtlich gegen die berufsethischen Normen verstösst. Die «Basler Zeitung» versties mit der Publikation eines Auszugs aus einem Buch von Peter Zihlmann «Wahre Geschichte über Liebe und Tod» nicht gegen den Journalistenkodex, weil **kein offensichtlicher Verstoss** vorlag (Stellungnahme 39/2017).

Auch eine **Gastkolumne** untersteht dem Journalistenkodex, selbst wenn die Autorin keine Journalistin ist. «**Le Temps**» durfte eine Kolumne auch unter Pseudonym veröffentlichen, doch gemäss Pressrat nur unter zwei Bedingungen: Erstens darf die Kolumne nicht offensichtlich gegen den Journalistenkodex verstossen, und zweitens muss die Redaktion Anhaltspunkte zur Interessenlage der Kolumnistin veröffentlichen. Der Presserat rügt «Le Temps», weil sie letzteres nicht eingehalten hat (Stellungnahme 46/2017).

Der Presserat rügt einen Leserbrief in der «NZZ am Sonntag» nicht, da er das **Diskriminierungsverbot zwar verletzt; dies aber nicht offensichtlich sei**. Im Leserbrief zu einem Artikel über den deutschen TV-Moderator und Aktivisten Michel Friedmann stand, Friedmann teile seine Neigungen mit «Strauss-Kahn, mit Israels ehemaligen Staatspräsidenten Katzav, mit Arik Sharon, Paul Wolfowitz, Spitzer, Weiner und anderen, wenn er sich mit ukrainischen Prostituierten vergnügt.» Die Aufzählung der jüdischen Namen sei zwar diskriminierend und würde in einem Artikel das Diskriminierungsverbot (Ziffer 8 des Journalistenkodex) verletzen, meinte der Presserat, doch habe sich diese Diskriminierung «vielen nicht erschlossen». Deshalb könne sie nicht als ‚offensichtliche Verletzung‘ im Sinne von Richtlinie 5.2 bezeichnet werden (Stellungnahme 16/2017).

Wer während des Wahlkampfs Leserbriefe mit schweren Vorwürfen gegen einen Kandidaten veröffentlicht, ohne diese zu überprüfen und ohne den Betroffenen zu den Vorwürfen anzuhören, verstösst offensichtlich gegen die berufsethischen Pflichten. Die Redaktion muss dem Kritisierten in der gleichen Ausgabe Gelegenheit geben, zu den schweren Vorwürfe Stellung zu nehmen. Ansonsten darf sie die Leserbriefe nicht veröffentlichen. Ein Leserbrief in der «Rigi Post» warf dem Kandidaten für das Amt des Gemeindepräsidenten vor, sein Amt für die eigene Bereicherung genutzt zu haben. In einem zweiten Leserbrief warf ihm eine Politikerin aus einer anderen Gemeinde vor, er schröpfe die Sozialkassen, indem er in seinem vernachlässigten Mehrfamilienhaus sozial Benachteiligte und Asylanten unterbringe und sich an diesem Elend bereichere. Der Kritisierte konnte nicht Stellung nehmen. Rüge des Presserates (Stellungnahme 26/2017).

Besteht ein Autor darauf, dass sein Leserbrief nur ganz oder gar nicht publiziert werden darf, darf die Redaktion den Beitrag nicht gekürzt veröffentlichen (Stellungnahme 46/2017).

Nimmt eine Redaktion einen **Leserbrief zum Anlass für einen Artikel** und will daraus mit Namensnennung zitieren, muss sie den Autor des Leserbriefs darüber informieren und die Zitate autorisieren lassen (Stellungnahme 22/2017, vgl. auch unten N 78)

Ein Onlinemedium braucht «sehr gute Gründe,» damit es das Konto eines Benutzers definitiv und dauernd löschen darf. Zudem müssen sämtliche mildereren Massnahmen wie etwa ein «temporäres Time-Out»

ausgeschöpft sein. **Geschieht dies nicht, ist eine Löschung unverhältnismässig und verletzt die Freiheit der Information** (Stellungnahme 50/2017).

27 Ein Leser des Onlinemagazins «Infosperber» schrieb zu einem Artikel über Korruption in der Pharma- und Ärztbranche einen Onlinekommentar, in dem er unter anderem den Stiftungsratspräsidenten des «Infosperber», Urs P. Gasche, vehement angriff. Er warf Gasche vor, er sei ein Befürworter von Retrozessionen, also von Schmier- und Bestechungsgeldern. Gasche löschte den Onlinekommentar kurzerhand. Als der Kommentarschreiber mit einem harschen Mail dagegen protestierte, ohne Belege für seine Behauptungen beibringen zu können, löschte der Chefredaktor des «Infosperber» auch das ganze Konto des Kommentarschreibers. Er bezog sich dabei auf die Richtlinie des Onlinemagazins, dass «wahrscheinlich rechtswidrige Darstellungen» nachträglich gelöscht würden («beleidigende, unnötig herabsetzende oder rassistische Passagen»); im Wiederholungsfall (oder wenn Betroffene die Löschung ihres Kommentars nicht akzeptieren) erfolge die Löschung des Kontos.

28 Gemäss Presserat verletzt dieses Vorgehen im konkreten Fall Ziffer 2 des Journalistenkodex (Freiheit der Information). Zudem rügt der Presserat die bloss nachträgliche Kontrolle von Onlinekommentaren. Seit Jahren (vgl. etwa Stellungnahme 52/2011) verlangt er eine vorgängige Kontrolle (Stellungnahme 50/2017).

3. Begründungspflicht (Art. 9 Geschäftsreglement)

29 Gemäss Art. 9 des Geschäftsreglements sind Beschwerden zu begründen. Die Beschwerdebegründung hat den massgeblichen Sachverhalt zu umreissen und auszuführen, inwiefern der beanstandete Medienbericht einzelne Bestimmungen der «Erklärung» verletzt. In einer Beschwerde gegen SRF und die «NZZ am Sonntag» kritisiert ein Beschwerdeführer pauschal eine positive, unkritische Haltung in der Berichterstattung über die Nato, ohne dies mit einzelnen Stellen in den Berichten zu begründen. Der Presserat tritt mangels Begründung auf die Beschwerde nicht ein (Stellungnahme 34/2017).

II. Wahrhaftigkeit und Transparenz

1. Meinungspluralismus (Richtlinie 2.2)

30 Der Presserat erinnert daran, dass aus dem Journalistenkodex keine Pflicht zur Ausgewogenheit abgeleitet werden kann. Befindet sich aber ein Medium in einer Monopolstellung oder hat eine «suprématie régionale» («regionale Vormachtstellung»), so hat es eine besondere Verantwortung, dass alle Standpunkte in adäquater Form zum Ausdruck kommen (Richtlinie 2.2).

31 Die «Société neuchâteloise de Presse» besitzt die Medien «L'impartial», «L'Express» und arcinfo.ch und damit die einzigen Tagespublikationen, die im Kanton Neuenburg erscheinen. Weil daneben auch regionale Radio und Fernsehen existieren und mit «Le Temps», «Le Matin», «Le Matin Dimanche» und «Le Courier» weitere Medien das Gebiet abdecken, besteht gemäss Presserat zwar keine Monopolsituation, aber eine regionale Vormachtstellung. Im konkreten Fall der Berichterstattung über die Zukunft der Spitäler des Kantons Neuenburg kamen alle Meinungen genügend zum Ausdruck. Der Presserat weist deshalb die Beschwerde des «Collectif pour une presse impartiale» ab (Stellungnahme 20/2017).

32 Auch die «Thurgauer Zeitung» hat keine Monopolstellung, sondern nur (aber immerhin) eine regionale Vormachtstellung. Journalistenkodex nicht verletzt (Stellungnahme 22/2017).

2. Wahrhaftigkeitsgebot (Art. 1 und 3 Journalistenkodex, Richtlinien 1.1)

A. Belegen von Fakten

33 Die «Schweizerzeit» verletzte mit einem Artikel über **Sexualaufklärung durch Sexualpädagogen in den Schulen das Wahrhaftigkeitsgebot**. Autor Dominik Lusser schrieb unter anderem den Satz: «Hinter verschlossenen Schulzimmertüren findet radikale Gender-Indoktrination statt». Gemäss Presserat ist es eine Tatsache, dass Lehrer und Eltern über die Inhalte dieser Schulbesuche informiert werden, und Lehrer jederzeit den Aufklärungsstunden beiwohnen können. Der Ausdruck «hinter verschlossenen Schulzimmertüren» suggeriere aber, die Sexualaufklärung geschehe im Geheimen ohne Kontrolle. Lussers Satz ist gemäss Presserat falsch und verletzt das Wahrhaftigkeitsgebot. Der Ausdruck «radikale Gender-Indoktrination» sei hingegen als Wertung erkennbar und somit nicht zu beanstanden (Stellungnahme 51/2017).

34 **Die wichtigen behaupteten Fakten müssen alle belegt sein.**

35 Die «Basler Zeitung» berichtete über Sex zwischen einer Asylbetreuerin und einem 17-jährigen Asylsuchenden

in Reinach. Die Gemeinde habe dies nicht an die Staatsanwaltschaft gemeldet und damit ihre Meldepflicht verletzt, kritisierte die Zeitung. Gemäss Presserat hat die «Basler Zeitung» im Artikel aber nur eine irgendwie geartete Beziehung zwischen Betreuerin und Asylsuchendem (Handyfotos, Chatverlauf) belegt, hingegen nicht, dass es zu Sex gekommen ist. Damit sei auch nicht erhärtet, dass die Gemeinde eine Meldepflicht gehabt habe. Gemäss Presserat verletzte die «Basler Zeitung» mit dieser Berichterstattung das Wahrhaftigkeitsgebot. Zudem sei sie noch einen Schritt weitergegangen und habe getitelt «Sex mit Minderjährigen», obwohl es keine Belege für sexuelle Handlungen gebe, schon gar nicht mit mehreren Minderjährigen (Stellungnahme 17/2017).

Kommentar: Diese Stellungnahme gab zu reden. Redaktoren der «Basler Zeitung» kritisierten, dass der Fortgang der Ereignisse ihre Faktendarstellung bestätigt habe. Tatsächlich gestand die Asylbetreuerin später, dass sie nicht nur eine irgendwie geartete Beziehung, sondern eine sexuelle Beziehung zum Asylsuchenden gehabt habe. Trotzdem stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, weil die Beziehung freiwillig und der Asylsuchende von der Betreuerin nicht abhängig gewesen sei. Eine Beschwerde gegen die Gemeinde wegen einer Meldepflichtverletzung blieb aus. Es ist somit weiterhin unklar, ob die Gemeinde wusste, dass es in der Beziehung der Asylbetreuerin – entgegen ihren anfänglichen Beteuerungen – zu Sex gekommen war. Hat der Presserat deshalb ein Fehlurteil gefällt? Jein. Aufgrund der im Artikel erwähnten Quellenlage konnte er so urteilen («Fotos, welche die unzulässige Nähe dokumentieren», «der Chat-Verlauf mit der Betreuerin sowie eindeutige Bilder mit ihr», «Fotos, welche die Betreuerin und den Asylsuchenden eng umschlungen zeigen»). Denn die genannten Quellen belegen keine sexuelle Beziehung. Wieso die Basler Zeitung ihre Quellen nicht genauer umschrieb, ist unklar. Der Presserat hätte aber wohl besser die Umstände zur umstrittenen Sachfrage erklären sollen, die er mangels eigener Abklärungsmöglichkeiten nicht entscheiden könne. Eine Formel, die er oft anwendet, wenn Behauptung gegen Behauptung steht.

«Le Journal du Jura» publizierte am 7. Juni 2017 (kurz vor der Abstimmung, ob Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura wechseln will) einen Artikel zu einer RTS-Sendung unter dem Titel «Histoire vivante ou manipulée?». Der Artikel hielt fest, dass die SRG-Kantonalorganisation SRT Berne einen Brief an die RTS-Direktion geschickt habe und die Sendung über die Region Moutier als «parteiisch und schlecht dokumentiert» gerügt habe. Tatsache war, dass der Brief nie an die RTS-Direktion abgeschickt worden war. Diese äusserst wichtige Tatsache habe im Artikel gefehlt, rügt der Presserat und erkennt auf eine Verletzung von Art. 3 des Journalistenkodexes (Stellungnahme 44/2017).

Die Begrifflichkeit muss stimmen.

Zwei Journalisten des «Le Matin Dimanche» haben in einem Artikel über das Einkommen von Ärzten die Begriffe «Lohn», «Einkommen» und «Umsatz» zu wenig klar getrennt, ja zum Teil falsch verwendet. Rüge des Presserates (Stellungnahme 23/2017).

Auch bei einer Satire muss der Tatsachenkern («der materielle Kern») stimmen. Die «Gipfel Zytig» verletzte deshalb das Wahrhaftigkeitsgebot, als sie in einem satirischen Beitrag aufzählte, wen ein Steuerzahler alles unterstütze: «185'000 illegale Immigranten; 236'000 Arbeitslose und Arbeitsscheue; 42'000 Inhaftierte in über 27 Gefängnissen; über 400'000 Asylanten (...)» Gemäss Presserat könne die genaue Zahl jeweils zwar nicht in jedem Fall bestimmt werden, doch legten «Plausibilitätsüberlegungen» nahe, dass die genannte Zahl von 400'000 Asylbewerbern um ein Vielfaches zu hoch sei. «Mit Zahlen werden Fakten dargestellt, weshalb der Presserat zur Ansicht gelangt, dass vorliegend der materielle Kern der Satire nicht mehr den Tatsachen entspricht» (Revidierte Stellungnahme 14/2015 vom 4. Mai 2015/7. April 2017).

B. Formulierungen von Titel, Lead, Bildlegenden, Listicles

Titel dürfen spitz, ja überspitzt formuliert sein. Dies ist aber nur erlaubt, wenn «unmittelbar, das heisst im Untertitel oder zumindest zu Beginn des Artikels, eine Relativierung folgt

Der Presserat rügt die «Tribune de Genève», weil sie titelte «Ein Mandat zuviel für algerischen Ex-Diplomaten». Im Untertitel hiess es: «Rat für Menschenrechte - Idriss Jazairy vereint die Funktionen eines Sonderberichterstatters und eines Exekutivdirektors einer NGO. Eine noch nie dagewesene Situation» («Une situation inédite»). Diese Situation war aber nicht einzigartig, und Jazairy konnte dies erst gegen Ende des Textes richtigstellen (Stellungnahme 12/2017).

Unter dem Obertitel «Rechtsbrüche im Kanton Zug» titelte die «WOZ» «Eine Ausschaffung mit allen Mitteln». Dagegen beschwerte sich die Zuger Sicherheitsdirektion, weil das Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt habe, dass die im WOZ-Artikel kritisierte Inhaftierung der beiden Elternteile rechtmässig war. Auch die Fremdplatzierung der Kinder sei vom Gericht gebilligt worden. Der Presserat sieht das Wahrhaftigkeitsgebot trotzdem knapp nicht verletzt, weil es im Lead hiess: «Im Kanton Zug wird Recht gebrochen. Dies werfen Menschenrechtsaktivisten und Politiker dem Zuger Migrationsamt und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor.» «Der Leser erfährt letztlich in der Gesamtheit von Titeln und Lead, wer gegen welche Zuger Behörden den Vorwurf des Rechtsbruchs erhebt», meint der Presserat (Stellungnahme 14/2017).

Ist eine Tatsache umstritten, dürfen Titel, einleitende und abschliessende Paragraphen sowie der Duktus des Textes nicht das Gegenteil zum Ausdruck bringen. Die Glarner Wochenzeitung «Fridolin» befasste sich unter dem Titel «Dazu darf ich nichts sagen» und der Überschrift «Kriminalität» mit dem Thema Ladendiebstahl durch Asylbewerber. «Fridolin» berichtete, dass diese Diebstähle zugenommen hätten und die Asylbewerber besonders

dreist vorgehen würden. Für diese Behauptungen stützte sich die Wochenzeitung auf Gespräche an Stammtischen und auf der Strasse. Der Autor verwendete keine der leicht zugänglichen offiziellen Daten. Der Text vermeldete, dass gemäss der angeblich betroffenen Detailhändler und der Polizei das Problem gar nicht bestehe. Dies werde im Text zwar zum Ausdruck gebracht, doch durch den Titel sowie durch die einleitenden und abschliessenden Paragraphen entsteht gemäss Presserat klar der Eindruck, dass Asylbewerber in der geschilderten Art und in bedeutendem Umfang Ladendiebstähle begehen würden. Dies belegte der Text aber nicht. Deshalb sei das Wahrheitsgebot verletzt (Stellungnahme 21/2017, vgl. auch unten N 55 und 83).

45 **Auch bei Listicles** (Beiträgen in Form von Aufzählungen) **gelten die Grundsätze der Medienethik**, besonders auch das Wahrhaftigkeitsgebot. Der «Blick» listete unter dem Titel «So mächtig sind Sekten in der Schweiz» vierzehn Gruppierungen auf, darunter die Freikirche ICF. Gemäss Presserat muss sich auch der ICF die Bezeichnung als «Sekte» gefallen lassen, weil der «Blick» in einem Kasten darauf hingewiesen habe, dass der Begriff nicht eindeutig definiert und eine Einstufung schwierig sei. So habe sich der Leser selbst eine Meinung bilden können (Stellungnahme 1/2017).

C. Unterschlagen von Informationen

46 **Medienschaffende dürfen keine wichtigen Elemente von Informationen unterschlagen (Ziffer 3 des Journalistenkodex)**

47 **«Saldo» unterschlägt wichtige Informationen in einem Bericht über Zürcher Lehrmittel** und verstösst so gegen Ziffer 3 des Journalistenkodex. Beim Vergleich zweier Mathematik-Lehrmittel hätte «Saldo» gemäss Presserat darauf hinweisen müssen, dass das neue Mathebuch des Zürcher Verlags zusätzlich einen Geometrieteil enthält. Der Preisvergleich (18 Franken für das alte, 39.60 für das neue Mathebuch des Verlags) berücksichtigt auch nicht, dass zum neuen Buch Arbeitshefte gehören, die einen grossen Teil des Kopieraufwandes überflüssig machen. Der Presserat erinnert daran, «dass bei Preisvergleichen besondere Sorgfalt angebracht ist: Gleiches ist mit Gleichem zu vergleichen.» (Stellungnahme 5/2017).

48 **«Le Matin» unterschlägt wichtige Informationen in einem Bericht über einen ehemaligen Kantonspolitiker**, der sich darüber beschwerte, dass er aus fürsorglichen Gründen in die Psychiatrie eingewiesen worden war. Gemäss Presserat hätte der Journalist die Kriterien für eine Einweisung beim zuständigen Friedensrichteramt erfragen oder diese leicht auffindbaren Informationen im Internet recherchieren müssen. Zudem hätte er erwähnen müssen, dass die psychiatrische Klinik keine Auskunft geben konnte, weil sie ans Arztgeheimnis gebunden war, und dass die Weigerung der eingewiesenen Person, ihre Krankheit zu akzeptieren, Teil des Krankheitsbildes ist (Stellungnahme 13/2017).

49 **Die «WOZ» unterschlägt keine wichtigen Fakten in einem Bericht über die Ausschaffungshaft zweier Afghanen.** Die Wochenzeitung hatte einen Rechtsexperten zitiert, der die Haft der beiden Eltern kritisierte, weil es dafür mehr brauche als die Tatsache, dass sich jemand in einem Dublin-Verfahren befinde. Es brauche konkrete Anzeichen, dass die Personen untertauchen wollten. Das Zuger Verwaltungsgericht hatte die Haft aber für rechtmässig erklärt, weil sich die beiden Afghanen den behördlichen Anordnungen widersetzt hatten und tatsächlich die Gefahr des Untertauchens bestand. Das könne man im Urteil nachlesen, beschwerte sich die Zuger Sicherheitsdirektion. Trotzdem verneinte der Presserat eine Verletzung von Ziffer 3 des Journalistenkodex (Unterschlagen wichtiger Informationen; Stellungnahme 14/2017).

50 *Kommentar: Diese Stellungnahme erstaunt. Wenn Journalisten rechtskräftig festgestellte Tatsachen, die für einen Artikel wichtig sind, nicht zur Kenntnis nehmen, kann sich der Leser kein richtiges Bild des Falles machen. Meines Erachtens wurden hier wichtige Informationen unterschlagen. Das Wahrhaftigkeitsgebot ist verletzt.*

51 **Die «Schweizerzeit» zitierte falsch und unterschlug so wichtige Fakten.** Die «Schweizerzeit» verkürzte das Zitat «Der häufigere Partnerwechsel bei Schwulen wird von vielen Heterosexuellen als Kränkung erlebt, als Angriff auf sie selbst oder das Ideal der bürgerlichen Ehe. Der Entwertung der Schwulen zugeschriebenen promiskuen Lebensform liegen Verunsicherung, Angst und vielleicht sogar Neid ob der freieren Lebensform zugrunde.» auf: «Der Entwertung (...) der Schwulen liegen Verunsicherung, Angst und vielleicht sogar Neid gegenüber der freieren Lebensform zugrunde.» Gemäss Presserat wird mit der Weglassung von «zugeschriebenen promiskuen Lebensform» die Aussage verfremdet und verschärft. Damit ist gemäss Presserat das Wahrhaftigkeitsgebot verletzt (Stellungnahme 51/2017).

52 **Bietet eine Redaktion umgehend eine Berichtigung an, kann dies bei untergeordneten Falschmeldungen die Verletzung des Wahrhaftigkeitsgebotes heilen.** Im konkreten Fall berichtete «24heures» über die Zukunft eines SBB-Terrains in Vevey, das nach einer Volksabstimmung nicht mit Wohnhäusern überbaut wird. Es liege der Vorschlag vor, darauf ein neues Schulgebäude zu errichten. Danach zitierte die Zeitung einen Lokalpolitiker der SVP, es sei einfacher, das neue Gebäude auf der Parzelle neben einer bestehenden Schule zu errichten, als die SBB zu enteignen. Die Parzelle neben der bestehenden Schule gehöre nämlich der Stadt Vevey. Tatsächlich gehört diese Parzelle aber nicht der Stadt. Dies publizierte die Journalistin aus Versehen nicht, obwohl sie es wusste. Ein Leser beschwerte sich dagegen bei der Zeitung. «Le Matin» bot eine Berichtigung an, die aber erst einen Monat nach dem ursprünglichen Artikel erschien, weil sie sich mit dem Leser nicht über den Wortlaut einigen konnte. Der Presserat

fragte sich, ob der Irrtum nach der Berichtigung genügend Gewicht habe, um die Wahrheitspflicht zu verletzen. («La question est alors de savoir si l'erreur était d'une gravité suffisante pour avoir le poids d'une violation en dépit des mesures correctrices de la rédaction.») und kommt zur Antwort: Nein, keine Verletzung des Journalistenkodex (Stellungnahme 40/2017).

Kommentar: Wird eine Falschmeldung berichtigt, darf dies keinen Einfluss haben auf die Frage, ob eine Verletzung des Wahrheitsgebotes vorliegt (schon gar nicht, wenn die Berichtigung erst ein Monat nach der Meldung publiziert wird.) Durch die Berichtigung wird die Tatsache, dass das Wahrheitsgebot verletzt wurde, nicht abgeschwächt. Nur die Auswirkungen sind geringer. Im konkreten Fall ist eine für die Debatte um die zukünftige Nutzung des SBB-Geländes nicht unwichtige Tatsache falsch dargestellt worden. Der Grundsatz der Wahrhaftigkeit ist meines Erachtens auch dann verletzt, wenn eine Berichtigung folgte. 53

3. Umgang mit Gerüchten und Verdächtigungen

Keine wichtigen Stellungnahmen zu diesem Thema im Berichtsjahr. 54

4. Umgang mit Quellen (Art. 3 und 6 Journalistenkodex; Richtlinien 3.1, 3.2, 3.3, 6.1, 6.2, a.1)

Anonymisierte Quellen dürfen nicht unkommentiert höher gewichtet werden als offizielle. Die Glarner Wochenzeitung «Fridolin» befasste sich unter dem Titel «Dazu darf ich nichts sagen» und der Überschrift «Kriminalität» mit dem Thema Ladendiebstahl durch Asylbewerber. «Fridolin» berichtete, dass diese Diebstähle zugenommen hätten und die Asylbewerber besonders dreist vorgehen würden. Dabei stützte sich der Autor auf «direkt betroffene Personen», welche die These bestätigen würden. Kaum Gewicht erhalten hingegen die Mediensprecher der mutmasslich geschädigten Unternehmen und der Polizei, welche der These widersprechen. Der Presserat kritisiert, dass die «direkt betroffenen Personen» für die Leser gänzlich unkonkret und nebulös bleiben. Der Autor hätte zudem erläutern müssen, weshalb er die anonymen Quellen für glaubwürdiger hält als die zitierten offiziellen (Stellungnahme 21/2017, vgl. auch N 44 und 83). 55

Anonymisiert eine Redaktion eine Quelle, muss sie die Gründe dafür nennen und die Quellen bis an die Grenze der Identifizierbarkeit umschreiben. Bei einem anonymen Brief muss sie auch die Grössenordnung angeben, wie viele Personen ihn verfasst haben. Zudem sollte eine Redaktion gegenüber dem Presserat belegen können, dass sie die Quelle tatsächlich kennt. Das Onlineportal «ticinonews.ch» hat gegen diese Grundsätze verstossen, als es über einen anonymen Brief berichtete und diesen veröffentlichte. «Un vasto gruppo di dipendenti» des Tessiner Fernsehens RSI fordere in einem anonymen Brief den Rücktritt des Direktors, vermeldete das Onlinemagazin, bezeichnete die Quelle aber nicht näher und begründete die Anonymisierung nicht. Dabei hätte «ticinonews.ch» gemäss Presserat nachvollziehbare Gründe dartzu können, weshalb RSI-Angestellte nicht genannt werden wollen, wenn sie sich gegen die eigene Direktion wenden (Stellungnahme 3/2017). 56

Quellen müssen in der Regel genannt werden (Richtlinie 3.1). Gemäss Presserat entfällt diese Pflicht bereits bei geringen Zusatzrecherchen. Die «Aargauer Zeitung» hat die Quelle nicht genannt, als sie einen Bericht veröffentlichte, der fast wörtlich auf einer Medienmitteilung der Gemeinde Zufikon basierte. Da die AZ aber den Text mit eigenen Recherchen überprüft habe, sieht der Presserat in der Meldung «knapp» keine Verletzung des Journalistenkodex (Stellungnahme 29/2017). 57

Kommentar: Dieser Entscheid befriedigt nicht. Die Pflicht, eine Quelle zu nennen, dient der Transparenz, die es dem Mediennutzer erlaubt, die Qualität einer Information zu beurteilen. Wird eine Medienmitteilung fast im Wortlaut übernommen, können Eigenrecherchen nicht davon dispensieren, die Quelle zu nennen. 58

5. Berichtigungspflicht (Ziffer 5 Journalistenkodex, Richtlinie 5.1)

Keine wichtigen Stellungnahmen zu diesem Thema im Berichtsjahr. 59

6. Trennung von Information und Kommentar (Richtlinie 2.3)

Eine Infografik darf in der Legende nicht bloss kommentiert werden. «Le Matin Dimanche» kommentierte eine Grafik der 10 Spezialärztegruppen mit den höchsten Einkommen mit dem Satz: «En clair, les médecins gagnent sensiblement plus que cette étude veut bien le prétendre». Der Presserat rügt eine Verletzung der Trennung von Information und Kommentar (Stellungnahme 23/2017). 60

Kommentar: Diese Stellungnahme irritiert, denn bereits die klar unterschiedlichen Formen von visuellem Element (Grafik) und Text (Legende) stellt eine Trennung von Information und Kommentar sicher. Das Vorgehen ist zwar publizistisch fragwürdig, da der Kommentar der Information radikal widerspricht, ohne Gründe zu nennen, aber korrekt getrennt wurde. Es stellt sich aber die Frage, ob angesichts des Faktenwiderspruchs des Kommentars zur Statistik allenfalls die Wahrheitspflicht verletzt wurde.

III. Fairness

1. Einholen von Stellungnahmen (Richtlinien 3.8, 3.9)

62 Gemäss Richtlinie 3.8 des Presserates sind Kritisierte nur, aber immerhin bei schweren Vorwürfen anzuhören. Laut seiner Praxis wiegt ein Vorwurf dann schwer, wenn jemandem ein illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten vorgeworfen wird. Als **schweren Vorwurf** hat der Presserat unter anderem bezeichnet:

63 den Vorwurf in einem Leserbrief der «Rigi Post» an den Kandidaten für das Amt des Gemeindepräsidenten, er habe sein Amt für die eigene Bereicherung genutzt, und den Vorwurf, er schröpfe die Sozialkassen, indem er in seinem vernachlässigten Mehrfamilienhaus sozial Benachteiligte und Asylanten unterbringe und sich an diesem Elend bereichere (Stellungnahme 26/2017, vgl. dazu auch N 23).

64 Als **leichten Vorwurf**, zu dem der Betroffene nicht angehört werden muss, hat der Presserat bezeichnet:

- den Vorwurf von «blick.ch» an die Freikirche ICF, eine Sekte zu sein und dass der Austritt aus der ICF durch starke emotionale Bindungen erschwert werde (Stellungnahme 1/2017);
- den Vorwurf der «Tageswoche» an SVP-Nationalrätin Natalie Rickli, sie setze sich für eine Open-Content-Vorlage ein, weil sie ihrem Arbeitgeber, der Goldbach Group, geldwerte Vorteile bringe: «Interessenvertretung ist heute im schweizerischen Milizsystem weit verbreitet und weder illegal noch besonders unredlich» (Stellungnahme 19/2017);
- den Vorwurf von «Inside Paradeplatz» an die UBS, ihre Boni-Regularien seien ein «Lügensystem»; sie sei eine «Gambler-Bude» und «Wiederholungstäterin». Dazu führt der Presserat in seltener Bildhaftigkeit aus: «Auch die Verwendung von Begriffen wie Lüge, Trick oder Spiel, im übertragenen Sinne sogar der Ausdruck ‚perverses Spiel‘ gehört seit Jahrhunderten zum Grundrepertoire journalistischer Metaphorik, ebenso wie die Beschreibung einer Geschäftstätigkeit mit Begriffen aus der Welt der Spieler, Schwindler und Gauner.

65 Mit der Verwendung des Ausdrucks ‚Gambler-Bude‘ nähert sich ‚Inside Paradeplatz‘ zwar dem Vorwurf, die UBS habe strafbewehrte Handlungen vorgenommen. Aber da ‚gamblen‘ lediglich die Betätigung bei Glücksspielen beschreibt, ohne zwischen verbotenem und legalem Glücksspiel zu unterscheiden, lässt sich auch aus dieser Wortwahl kein schwerer Vorwurf herauskristalisieren. Auch ‚Wiederholungstäter‘ zu sein, ist – ebenso wie Täter zu sein – für sich genommen nicht strafbewehrt, solange die ‚Tat‘ selbst nicht definiert wird» (Stellungnahme 37/2017).

66 **Nimmt ein Spital zu Vorwürfen keine Stellung, weil es ans Arztgeheimnis gebunden ist, ist dies in einem Bericht zu erwähnen.** Der Presserat rügt «Le Matin», weil in einem Artikel über einen ehemaligen Kantonspolitiker, der sich über eine Zwangseinweisung in die Psychiatrie beklagte, nicht erwähnt wurde, dass die psychiatrische Klinik keine Stellung nehmen konnte, weil sie ans Arztgeheimnis gebunden war (Stellungnahme 13/2017).

67 **Wenn sich Kritisierte weigern, eine Stellungnahme abzugeben, können sie sich im Nachhinein nicht darauf berufen, sie hätten zu einem bestimmten Aspekt angehört werden müssen.** Vorwürfe sind präzise zu benennen. Der schwere Vorwurf ist nicht zwingend bereits beim ersten Kontaktversuch auszusprechen.

68 Deshalb sieht der Presserat von einer Rüge ab, obwohl die «WOZ» dem Zuger Migrationsamt und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgeworfen hatte, bei einer Ausschaffungshaft zweier Eltern und der Fremdplatzierung zweier Kinder Rechtsbrüche begangen zu haben (Stellungnahme 14/2017).

69 *Kritik: Diese Stellungnahme führt zu einem Resultat, das wenig überzeugt: Unterbreitet ein Journalist beim ersten Kontaktversuch nur leichte Vorwürfe und verzichtet die Kritisierte auf eine Stellungnahme, kann dies den Journalisten nicht davon befreien, eine Stellungnahme zu einem später entdeckten schweren Vorwurf einzuholen. Im konkreten Fall hätte dies auch Mängel beim Wahrhaftigkeitsgebot mit grosser Wahrscheinlichkeit behoben (vgl. oben N 43).*

2. Lauterkeit der Recherche (Ziffer 4 Journalistenkodex, Richtlinien 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7)

70 **Medienschaffende müssen das Ziel ihrer Recherche nicht bereits am Anfang ihrer Recherchen im Detail offenlegen.** «Oft ergibt sich erst im Verlauf der Recherchen, welche Stossrichtung diese in der Folge annehmen», meint der Presserat (Stellungnahme 5/2017).

71 *Kommentar: Dieser Entscheid ist richtig. Der Fall ist klar abzugrenzen von den verpönten «fishing expeditions», mittels*

derer von Anfang an unter Vorgabe eines klar anderen Recherchezwecks versucht wird, an brisante Informationen heranzukommen (vgl. Stellungnahme 20/2016).

Medienschaffende dürfen Träger von Amtsgeheimnissen um Auskunft bitten. In der Frage alleine liegt kein unlauteres Vorgehen. Journalisten sind «nicht verpflichtet, sich ausschliesslich an eine Medienstelle zu wenden» (Stellungnahme 17/2017). 72

IV. Schutz von Privatsphäre und Menschenwürde, Diskriminierungsverbot

1. Schutz der Privatsphäre (Ziffer 7 des Journalistenkodex; Richtlinien 7.1, 7.2, 7.3, 7.7)

Kann ein Name erst durch eine geschickte Internetrecherche herausgefunden werden, ist das Gebot des Schutzes der Privatsphäre nicht verletzt. Im konkreten Fall hatte «20 Minuten» die richtigen Initialen, das Alter und den Wohnort einer Person genannt. Obwohl durch eine geschickte Internetrecherche allenfalls der richtige Name herausgefunden werden könne, liege keine Verletzung der massgebenden Richtlinie 7.2 vor, befand der Presserat. «Dass dies darüber hinaus mit einer geschickten Internetsuche ebenfalls möglich ist, wie der Beschwerdeführer geltend macht, kann für den Presserat nicht massgebend sein. Selbstverständlich ist nicht auszuschliessen, dass Recherchen über eine Person im Internet von Fall zu Fall eine Identifizierung derselben durch Dritte ermöglichen. Massgebend für die Beurteilung des Presserats ist jedoch Richtlinie 7.2.» (Stellungnahme 42/2017). 73

Kommentar: Diese Stellungnahme bietet leider keine klare Antwort auf ein zunehmend wichtiges Problem. Wieso kann es nicht massgebend sein, ob eine Internetsuche mit Angaben, die in einem Beitrag gemacht wurden, eine Person identifizierbar macht? Der Verweis auf Richtlinie 7.2 bringt keine Antwort. Dort steht nur, dass Journalisten «weder Namen noch andere Angaben [veröffentlichen], welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen», wenn die Voraussetzungen für eine Namensnennung nicht gegeben sind. Ja, was sind denn nun «andere Angaben», die im Internetzeitalter die Identifikation durch Dritte ermöglichen? Will der Presserat mit dieser kryptischen Formulierung sagen, dass jede Angabe zulässig ist, die erst durch eine (noch so banale) Internetsuche identifizierbar macht? Oder dass Angaben, die erst durch eine «geschickte Internetsuche» zur Identifikation führen, zulässig sind? Was gilt heute als normale und was als «geschickte Internetsuche»? Da wären konkrete Kriterien hilfreich. Sicher zulässig sind meines Erachtens Angaben, die erst durch spezialisierte NICHT GOOGLE-INDEXXIERTE Datenbanken – wie etwa das Register der Website-Inhaber (z.B. www.nic.ch) – zu einer Identifikation führen. Diese Kriterien sind aber entsprechend dem Stand des allgemeinen Recherchewissens sporadisch zu überprüfen. 74

Auch wenn der Name nicht genannt wird, kann eine Person durch Details des Geschehens identifizierbar werden. Minderjährige sind besonders zu schützen. «Le Matin» publizierte unter dem Titel «Fillette abusée dans une scierie» einen Bericht über einen sexuellen Missbrauch einer 7-jährigen. Der mutmassliche Täter war bereits gefasst. Die Zeitung wählte zwar ein Pseudonym («Catalina»), machte das Mädchen aber gemäss Presserat durch Details etwa zu Wohnort, Religion oder Familiengeschichte erkennbar («Cela ne fait que quelques mois que la petite Catalina* [7 ans], ses trois frères et sœurs cadets et ses parents ont emménagé à Riddes après plusieurs années vécues en Amérique du Sud. À 3 km du séminaire international Saint-Pie-X d'Ecône, auquel cette famille pratiquante se rend régulièrement pour vivre sa foi, «chapelle d'amis écônards, sise à 200 m de son domicile, et à la même distance de son école privée rattachée au même mouvement intégriste», «très pieuse fillette».) Damit werde das Mädchen ausserhalb des engsten familiären, sozialen und beruflichen Umfeldes identifizierbar, und zudem seien viele Details unnötig fürs Verständnis des Geschehens. Ziffer 7 und Richtlinien 7.2, 7.3 und 7.7 sind gemäss Presserat verletzt (Stellungnahme 45/2017). 75

Die Handelszeitung durfte den Namen des einzigen Verwaltungsrates der Salfried AG nicht nennen, auf welche die Zuger Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen mutmasslich betrügerischen Finanzierungsmethodik ausgeweitet hatte. Für die **Namensnennung** gebe es kein überwiegendes öffentliches Interesse, rügte der Presserat. «Für die Information und Warnung weiterer potenzieller Investoren hätte es genügt, den Namen des inkriminierten Unternehmens ‚Salfried AG‘ (...) zu nennen. Und zu vermelden, dass die Zuger Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auf den Inhaber der Firma ausgeweitet hat.» Die Tatsache alleine, dass der Verwaltungsrat der Salfried AG im Handelsregister namentlich aufgeführt sei, rechtfertige die Namensnennung nicht (Stellungnahme 36/2017). 76

Kommentar: Diese Stellungnahme überzeugt nur dann, wenn es keinerlei Belege gibt, dass der einzige Verwaltungsrat der Salfried AG sich bereits ähnliche Fehlritte als Verwaltungsrat einer anderen Firma hat zuschulden kommen lassen – allenfalls sogar mit betrügerischer Absicht. Dann können Investoren nämlich vor Personen, die mehrfach juristische Personen in Konkurs haben gehen lassen, nur gewarnt werden, wenn nicht nur die Firma, sondern auch der Name der Person genannt wird. Der Name der Person ist dann das Bindeglied zwischen einer konkursiten Firma und einer aktuellen, die ebenfalls Investoren schädigen könnte. 77

Wer einer Redaktion einen Leserbrief mit seiner Meinung und mit seinem Namen zustellt, ist bereit, in die 78

Öffentlichkeit zu gehen. Der Name des Leserbriefautors darf somit genannt werden. Veröffentlicht aber die Redaktion den Leserbrief nicht, sondern nimmt ihn zum Anlass für einen eigenen Bericht, darf sie **nicht aus dem Leserbrief zitieren, ohne den Autor vorgängig darüber zu informieren** und die Passagen zur Autorisierung zu unterbreiten (Stellungnahme 22/2017).

2. Schutz der Menschenwürde und vor Diskriminierung (Ziffer 8 des Journalistenkodex; Richtlinien 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5)

A. Menschenwürde

79 Im Beitrag mit dem Titel «Horror-Fund am Orientierungslauf: Schüler stossen auf Skelett» zeigte «Blick» **zwei Fotos, welche die Menschenwürde verletzt haben**. Das eine zeigte eine Übersicht der Fundstelle einer Leiche, auf der Kleider und Knochen zu erkennen sind. Das zweite bildete den Schädel in Nahaufnahme ab. Beide Bilder übersteigen gemäss Presserat die Grenze dessen, was durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt war. Für den Presserat stellt die Veröffentlichung der beiden Bilder «eine grobe, nicht zu rechtfertigende Missachtung der Gefühle der Angehörigen dar.» Die Angehörigen hatten erst zwei Tage zuvor vom Fund erfahren (Stellungnahme 6/2017).

80 «Blick» verletzte die Menschenwürde der Bewohnerin eines Heims für demenzkranke Menschen nicht, obwohl «Blick» die Frau ohne Einwilligung abbildete, ihren Namen und Herkunftsort sowie ihr Alter nannte. Gemäss Presserat wurde ihre Menschenwürde nicht verletzt, weil sie im Bericht nicht ausdrücklich als dement bezeichnet wurde, sondern im Gegenteil erwähnte, dass im Heim neben demenzkranken Menschen auch gesunde leben (Stellungnahme 38/2017). Hingegen erkannte der Presserat auf Verletzung des Gebotes des Schutzes der Privatsphäre (vgl. unten N 87).

81 «Le Matin» verletzte die Menschenwürde mit einem Bericht über den sexuellen Missbrauch eines siebenjährigen Mädchens, indem er Details des Missbrauchs reisserisch hervorstrich. Damit riskiere die Zeitung, das Mädchen zum Objekt zu degradieren. Der Artikel liegt gemäss Presserat ausserhalb dessen, was für eine Information der Öffentlichkeit nötig ist (Stellungnahme 45/2017).

B. Diskriminierung

82 Das Liechtensteiner «Vaterland» verletzte das Diskriminierungsverbot nicht, als es einen Leserbrief **abdruckte**, in dem der Schreiber durchblicken liess, dass Homosexuelle mit Tieren und/oder Affen gleichgestellt werden könnten. Gemäss Presserat hat er dies nicht explizit getan, sondern eine solche Interpretation den Lesenden überlassen. Da es sich um einen Leserbrief handelt, prüfte der Presserat nur, ob ein offensichtlicher Verstoss vorliegt. Zudem deutete der Presserat ohne vertiefte Begründung an, dass er bei Leserbriefen in Liechtensteiner Medien noch weniger streng prüft (Stellungnahme 52/2017; vgl. auch N 8).

83 Die Glarner Wochenzeitung «Fridolin» befasste sich unter dem Titel «Dazu darf ich nichts sagen» und der Überschrift «Kriminalität» mit dem Thema Ladendiebstahl durch Asylbewerber. «Fridolin» berichtete, dass diese Diebstähle zugenommen hätten und die Asylbewerber besonders dreist vorgehen würden. Für diese Behauptungen stützte sich die Wochenzeitung aber nur auf Gespräche an Stammtischen und auf der Strasse. Der Autor verwendete auch keine der leicht zugänglichen offiziellen Daten und setzte sich ungenügend mit widersprechenden Aussagen der Mediensprecher der mutmasslich betroffenen Geschäfte und der Polizei auseinander. **Mit der pauschalen, nicht plausibel begründeten Kriminalisierung einer Gruppe von Menschen ausländischer Herkunft, den Asylbewerbern**, wurde gemäss Presserat das Diskriminierungsverbot missachtet (Stellungnahme 21/2017; vgl. auch N 44 und 55).

V. Der Umgang mit Bildern

1. Wahrhaftigkeit und Transparenz (Richtlinie 3.3, 3.4, 3.5, 3.6)

84 **Bilder und Filme aus Sozialen Netzwerken können nicht zu 100 Prozent verifiziert werden**. Lässt eine Redaktion diese aber durch eine spezialisierte Verifikationsagentur wie Storyful überprüfen, genügt dies dem Wahrhaftigkeitsgebot (Stellungnahme 2/2017).

85 **Die Herkunft von externen Bildern und Filmen muss «verständlich und aufschlussreich» bezeichnet werden**. Werden externe Filme verwendet und dabei die Logos der Quellen eingblendet und erwähnt, dass es sich um lokale Quellen handle, genügt dies nur knapp, wenn es sich um fremdländische Quellen handelt, die der Zuschauer nicht einordnen kann. Der Presserat wünscht sich bei zwei Filmen, die «10vor10» vom syrischen Koordinationsbüro und einer arabischen Hilfsorganisation übernommen und mit deren Logos gekennzeichnet hatte, zusätzlich einen knappen, klaren Hinweis zur Herkunft der Filmsequenzen (Stellungnahme 2/2017).

Symbolbilder müssen nicht zwingend gekennzeichnet sein, wenn sie der Durchschnittsbetrachter als solche erkennt. Deshalb durfte der «Corriere del Ticino» das (Symbol-)Bild einer Frau zeigen, die auf der Strasse von hinten von einem verschwommen abgebildeten Mann angegriffen wird, um ein Strafurteil gegen einen Mann zu illustrieren, der wegen Gewalt gegen seine Partnerin zweitinstanzlich verurteilt worden war. Das Bild war nicht als Symbolbild gekennzeichnet und der Fall spielte sich nicht so ab. Gemäss Presserat kann der Leser das Bild aber einordnen und erkennen, dass es das Thema Gewalt gegen Frauen in genereller Art und Weise illustriert (Stellungnahme 7/2017; Bestätigung der Praxis der Stellungnahmen 34/2009, 26/2016). 86

2. Schutz der Privatsphäre

Die generelle Erlaubnis eines Heimleiters reicht nicht, um über das Recht einzelner Heimbewohner an ihrem eigenen Bild und an ihrer Privatsphäre insgesamt zu befinden. Deshalb durfte «Blick» eine Bewohnerin eines Heims für Demente nicht mit Bild, Name, Herkunftsort und Alter zeigen, obwohl der Heimleiter die Einwilligung erteilt hat. Der Journalist, die Journalistin muss sich erkundigen, ob der Heimleiter überhaupt berechtigt ist, diese Fragen zu entscheiden, ob er also entsprechende Vollmachten übertragen erhalten hat. Andernfalls muss der Journalist die Einwilligung von den einzelnen Heimbewohnern (sofern urteilsfähig) oder deren gesetzlichen Vertretern einholen, bevor er sie abbildet, identifiziert und darüber berichtet, dass sie heute in einem auf Demenz spezialisierten Heim in Thailand leben (Stellungnahme 38/2017). 87

3. Aktualitätsbilder, Täter- und Attentatsfilme, Streaming (Richtlinien 8.4, 8.5)

Keine wichtigen Stellungnahmen zu diesem Thema im Berichtsjahr. 88

VI. Besonderheiten der Polizei- und Gerichtsberichterstattung (Richtlinien 7.4, 7.5, 7.6, 7.7)

1. Unschuldsvermutung:

Die blosser Erwähnung der Unschuldsvermutung genügt nicht, wenn diese im Titel verletzt wird. Der Presserat rügt die «Basler Zeitung», die Artikel mit den Titeln «Sex mit Minderjährigen in Reinacher Asylheim» (14.12.2016) und «Strafuntersuchung zu Sex in Reinacher Asylheim» (6.1.2017) versah, obwohl keine Belege für Sex vorlagen, geschweige denn eine rechtskräftige Verurteilung. «Die Titel suggerieren, dass bereits klare Feststellungen gemacht werden können. Dies ist aber nicht der Fall. (...) Somit ist die Unschuldsvermutung verletzt.» Der Presserat erinnert daran, dass bei Titeln besonders streng darauf zu achten ist, dass der Unschuldsvermutung Rechnung getragen wird (Stellungnahme 17/2017). 89

2. Namensnennung

Siehe zu diesem Thema vorne unter Randnoten 73 ff. 90

VII. Unabhängigkeit der Medienschaffenden (Ziffern 9 und 10 des Journalistenkodex)

1. Trennung von redaktionellem Teil und Werbung oder Sponsoring (Ziffer 10 Journalistenkodex, Richtlinien 10.1, 10.2 und 10.4)

Die Ziffern 10.1 und 10.2 der Richtlinien wurden revidiert, um auch die neuen Formen bezahlter Inhalte (zB. Native Advertising) zu erfassen (vgl. Einleitung). 91

In einer wegweisenden Stellungnahme billigte der Presserat die Praxis des Onlinemagazins «Watson» zum «Native Advertising» knapp. Bei Watson wissen nur der Chefredaktor, der Chef vom Dienst und ein NativeAd-Team, wer der Werbekunde bei Native Advertising ist. Der einzelne Watson-Redaktor erhält nur den Auftrag, einen Artikel zum Meta-Thema zu erstellen, das den Werbekunden interessiert, kennt ihn aber nicht. Der Redaktor weiss aber, dass der Artikel zum Verkauf von Native Advertising dienen soll. Das Native-Ad-Team schickt dem Werbekunden vor der Freischaltung einen Vorschau-Link. Dabei «kommt es gelegentlich vor, dass auch inhaltliche 92

Änderungswünsche angebracht werden», wie Watson gegenüber dem Presserat eingesteht. In dieser Phase könne «der Kunde auch final entscheiden, ob er sich in diesem Content-Umfeld präsentieren möchte oder nicht.»

93 Nach diesem Ablauf erstellte ein Watson-Redaktor ein Quiz. Anhand von 8 Multiple-Choice-Fragen sollte der Leser herausfinden, welche Outdoor-Sportart zu ihm passt. Direkt neben dem Start des Quiz ist der Hinweis «präsentiert von sanagate» platziert, und danach folgt eine Werbe-Einblendung des Auftraggebers Sanagate, die grafisch und mit einem Textelement vom redaktionellen Beitrag abgesetzt ist: «Lass die Sparsau raus! Dank den günstigen Krankenversicherungsprämien von Sanagate bleib dir mehr Geld für Fun und Freizeit. ...»

94 Gemäss Presserat hat der Redaktor nicht gegen das Verbot verstossen, Werbeeinhalte zu erstellen (Richtlinie 10.4). «Er hat lediglich dazu beigetragen, dass für die Werbebotschaft von Sanagate ein thematisch passendes redaktionelles Umfeld (...) geschaffen wird», meinte der Presserat, dem aber ein «ethisches Rest-Unbehagen» bleibt, weil der Redaktor ein «positives redaktionelles Umfeld» geschaffen habe, das einen Kunden verleiten könne.

95 «Watson» hat gemäss Presserat die Werbung auch gestalterisch klar vom redaktionellen Inhalt abgegrenzt (Richtlinie 10.1). Der Hinweis «präsentiert von...» genügt dem Presserat, wenn er auch «bezahlt von...» lieber gesehen hätte. Denn für den Presserat ist Transparenz zentral: Der Nutzer müsse erkennen, dass er sich in einem Werbeumfeld befinde – gerade wenn redaktionelle Leistung und Werbung so nahe zusammenrückten wie bei Native Advertising.

96 Eindeutig verletzt wäre der Journalistenkodex gemäss Presserat, wenn der Native-Advertising-Auftraggeber von Watson Änderungen am redaktionellen Teil durchsetzen könnte. «Dies selbst dann, wenn dem jeweiligen Kunden nur belanglose Wünsche in Bezug auf einzelne Formulierungen erfüllt werden sollten.» Das kommt gemäss Watson «gelegentlich» vor. Im konkreten Fall seien aber keine Änderungen gewünscht worden. Deshalb spricht der Presserat auch hier keine Rüge aus. Der Presserat empfiehlt Anbietern von Native Advertising, die inhaltliche Mitsprache des Werbers ausdrücklich auf Inserate zu beschränken (Stellungnahme 15/2017).

97 **Wird ein Logo als Werbung in einen Artikel eingestreut, muss es als Werbung gekennzeichnet werden.** Der Presserat rügt die «Davoser Zeitung», weil das Logo der Befürworter der Bündner Olympia-Kandidatur in einer Interviewserie im Vorfeld der Abstimmung jeweils ohne Trennlinien oder ähnliche gestalterische Elemente und ohne den Zusatz «Inserat» oder «Anzeige» abgedruckt wurde. Aus der Tatsache, dass die Interviewten alle die Olympiakandidatur befürworteten und das Pro-Komitee mit seinem Logo auf diesen Seiten jeweils präsent sein wollte, schliesst der Presserat zudem, dass die Interviews vom Pro-Komitee bezahlt wurden und somit zu Unrecht nicht als Sponsoring deklariert waren (Stellungnahme 11/2017).

98 **Eine Beilage, die gesponsert wurde oder Werbung darstellt, muss auch dann explizit als Werbebeilage gekennzeichnet sein, wenn sie sich in Layout und Schriften deutlich von den redaktionellen Beiträgen unterscheidet.** Der Presserat rügt die «Davoser Zeitung», weil sie eine Beilage über die Olympia-Kandidatur veröffentlicht hat, ohne diese als Werbebeilage zu kennzeichnen. Für den Leser sei nicht ersichtlich, dass für diese Beilage bezahlt wurde. Und dies umso weniger als der Beilage ein normales Impressum der «Davoser Zeitung» beigefügt war und der Untertitel lautete: «Die Fakten zur Abstimmung vom 12. Februar, kompakt zusammengefasst» (Stellungnahme 11/2017).

2. Persönliche Unabhängigkeit (Ziffer 9 Journalistenkodex, Richtlinien 2.4, 9.1, 9.2)

99 **Ein Journalist ist frei, jemanden auf Twitter zu blocken.** Dadurch verliert der Journalist seine Unabhängigkeit gegenüber der geblockten Person nicht und muss nicht in den Ausstand treten. Die Gründe für das Blocken können ausser Acht gelassen werden (Stellungnahme 42/2017).

Zusammenfassung Standen 2016 Stellungnahmen zur Namensnennung und zur Privatsphäre im Vordergrund, so setzte der Presserat im vergangenen Jahr einen Schwerpunkt im Bereich Unabhängigkeit. Es ging um die Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung, Sponsoring, Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung. Eine grosse Zahl von Beschwerden richteten sich zudem gegen Leserbriefe oder Onlinekommentare. Und wie jedes Jahr musste sich der Presserat mehrfach mit Fragen der Wahrhaftigkeit befassen: wie Fakten zu belegen sind, wie viel Zuspitzung zulässig ist und welche Informationselemente nicht unterschlagen werden dürfen. Eingegangen ist 2017 die Rekordzahl von 127 Beschwerden.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 2. Februar 2018
Die Ombudscom unterliegt dem Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes und soll Auskunft über die statistische Auswertung der Schlichtungsfälle geben
Geltungsbereich des BGÖ, Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip, Geschäftsgeheimnisse
Art. 2, 3, 4 und 7 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 30. Januar 2018
Strafbescheide der Eidg. Steuerverwaltung unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip, soweit sie anonymisiert werden können.
Strafbescheid, Spezialbestimmungen, Steuergeheimnis, Personendaten, Anonymisierung,
Art. 26-28 VwVG, Art. 3, 4 und 9 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Décision du Tribunal pénal fédéral du 16 novembre 2017 (GS 2017.02)
L'accès aux jugements de la Cour des affaires pénales dans une forme non anonymisée a été admise et la requête donc partiellement admise
Principe de la publicité de la justice, différences entre les divers prononcés (jugements de la Cour des affaires pénales / décisions de la Cour des plaintes), pratique du TPF de rendre accessible ses décisions
Art. 19 LPD, art. 13 et 16 Cst.
[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Urteil des Bundesgerichts vom 23. Januar 2018, italienischsprachig (2C_26/2018)
Erfolgreiche Beschwerde gegen den UBI-Entscheid, der einen Online-Artikel von RSI zu einem gewalttätigen Vorfall am Karneval in Bellinzona geschützt hatte.
Zuständigkeit, Einhaltung und Wiederherstellung von Fristen, Rechtsverweigerung,
Art. 47,48,50, 94, 100, 108 und 119 BGG
[Zum Entscheid](#)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2017 (A-6700/2016)
Begründungspflicht für eine Verfügung zu Billag-Gebühren, mit der die Abmeldung für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes abgelehnt wurde
Verfahrenskosten, Begründungspflicht, rechtliches Gehör
Art. 48, 63 VwVG, Art. 4a VKEV
[Zum Entscheid](#)

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 3. November 2017 (b.763)
Die Abstimmungsarena zur Energiestrategie war trotz der Untergewichtung der Umweltaspekte insgesamt sachgerecht und ausgewogen; beide Seiten konnten ihre Argumente in angemessener Weise zum Ausdruck bringen.
Zugangsverweigerung, Recht auf Antenne, Sachgerechtigkeitsgebot, Vielfaltsgebot
Art. 4, 6, 91, 94, 97 RTVG
[Zum Entscheid](#)
- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 3. November 2017 (b.764)
Ein Radio-Beitrag der Informationssendung «Heute Morgen» von Radio SRF zur Kostenberechnungen der Befürworter und Gegner der Energiestrategie verletzte das Sachgerechtigkeits- und das Vielfaltsgebot.
Sachgerechtigkeitsgebot, Vielfaltsgebot
Art. 4 RTVG
[Zum Entscheid](#)

3. Strafrecht – Droit pénal

3.1 Ehrenschutz (StGB/UWG) – Atteintes à l'honneur (CP/LCD)

- Arrêt du Tribunal fédéral du 1er novembre 2017 (6B_153/2017)
D'envoyer un commandement de payer d'une somme importante 13 ans après les faits constitue une tentative de contrainte et le recours a été donc rejeté.
Notification d'un commandement de payer après une émission, qualification de cette notification en tant que contrainte
Art. 173, 181 CP, 28 CC
[Zum Entscheid](#)
- Arrêt du Tribunal fédéral du 28 novembre 2017 (6B_539/2016)
Comme le Ministère public ne pouvait pas rendre une ordonnance de non-entrée en matière dans le cas d'espèce où le caractère diffamatoire des propos dénoncés a été retenu, le recours a été partiellement admis
Qualification des passages sous l'angle d'atteinte à l'honneur, conditions pour une indemnité pour tort moral, compétence du Ministère public de rendre une ordonnance de non-entrée en matière où le caractère diffamatoire des propos dénoncés a été retenu
Art. 173 CP, 49 CO
[Zum Entscheid](#)
- Arrêt du Tribunal fédéral du 15 décembre 2017 (6B_676 et 677/2017)
Dépendant que les recourants ont réalisés que éléments subjectifs de l'infraction de calomnie étaient faux ou pas, le recours a été rejeté ou admis
Qualification de la calomnie, distinction de la diffamation, difficulté de déterminer que les éléments subjectifs de l'infraction de calomnie se sont réalisés
Art. 173, 174 CP
[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme 2/2018 des Schweizer Presserates vom 1. Februar 2018 (X. c. «Rigi-Post»)
Presserat tritt auf Beschwerde gegen einen Artikel über ein mutwillig zerstörtes politisches Plakat nicht ein.
Wahrheitspflicht, Trennung von Fakten und Kommentar, Informationen aus bekannter Quelle, Berichtigung, anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigung
Ziff. 1, 2, 3, 5 und 7 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 3/2018 des Schweizer Presserates vom 1. Februar 2018 (Klein c. «Schweiz am Sonntag»)
Die blosse Korrektur in der Online-Ausgabe genügt den Anforderungen an die Berichtigungspflicht nicht. Die Korrektur einer Falschinformation hat denselben Personenkreis zu erreichen wie die Ausgangsmeldung.
Wahrheitspflicht, Unterschlagung von Informationen, Überprüfung von Quellen, Berichtigung, Diskriminierung, Umgang mit vertraulichen Informationen
Ziff. 1, 3, 5, 6 und 8 «Erklärung», Richtlinie 3.1
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 4/2018 des Schweizer Presserates vom 1. Februar 2018 (X. c. «Solithurner Zeitung»)
Die Autorin eines kritischen Artikels über den Gemeinderat durfte sich auf offizielle, öffentlich zugängliche Informationen der Gemeinde verlassen. Ein Widerspruch zu einem unveröffentlichten Protokoll ist ihr nicht anzulasten.
Wahrheitspflicht, Anhörung, berufliche Unabhängigkeit
Ziff. 1, 3 und 9 «Erklärung», Richtlinie 3.8 und 9.1
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 5/2018 des Schweizer Presserates vom 19. Februar 2018 (X. c. «Luzerner Zeitung»)
Die Luzerner Zeitung durfte den Namen des früheren Provinzials des Kapuzinerordens im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Fall eines Paters, der Kinder missbraucht hatte, nennen.
Sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen, Identifizierung, Redaktionsgeheimnis
Ziff. 7 «Erklärung», Richtlinie 6.1
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 6/2018 des Schweizer Presserates vom 19. Februar 2018 (X. c. «Blick»)
«Blick» hat bei der Berichterstattung in einem Gerichtsfall mit zu vielen Angaben über den Beschuldigten dessen Identifizierung zu leicht gemacht und damit gegen den Pressekodex verstossen.
Schutz der Privatsphäre, Identifizierung, Unschuldsvermutung
Ziff. 7 «Erklärung», Richtlinien 7.1, 7.2 und 7.4
[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 7/2018 des Schweizer Presserates vom 19. Februar 2018 (X. c. «Blick am Abend»)

Spekulation über die sexuelle Orientierung ist nicht diskriminierend, sofern sie Homosexualität nicht abwertend dargestellt wird.

Anonymität des Beschwerdeführers, Diskriminierung,

Geschäftsreglement, Ziff. 8 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Anthamatten-Büchi, Sylvia / Staub, Roger / Vasella, David: Sport & Immaterialgüterrecht, in: Sportrecht, Bern, Stämpfli, 2018. Bd. 2, S. 217–264.

Babey, Fabio / Gut, Seraina: Netzneutralität im Zeitalter der Digitalisierung: Implikationen für das Schweizer Kartellrecht, in: Internationales Wirtschaftsrecht. Basel: Helbing Lichtenhahn, 2017. S. 135–155

Bandle, Anne Laure: Authentizitätsprobleme bei unvollendeten oder vom Künstler abgelehnten, in: Kunst & Recht 2017. Bern: Stämpfli, 2017. S. 107–129

Benhamou, Yaniv: Blocage de sites web en droit suisse: des injonctions civiles et administratives de blocage au sé-questre pénal, in: Droit d'auteur 4.0. Genève : Schulthess éd. romandes: Université de Genève, Faculté de droit, 2018. P. 1–27

Dreier, Thomas: Das digitale Museum, in: Kunst & Recht 2017. Bern: Stämpfli, 2017. S. 19–46

Jacquemart, Nicolas / Meyer, Stephan D.: Globalisierte Digitalisierung: die Bedeutung des Rechts im Zeitalter von Blockchains, in: Internationales Wirtschaftsrecht. Basel: Helbing Lichtenhahn, 2017. S. 5–15

Niggli, Marcel Alexander / Maeder Stefan: Öffentliche Wahrnehmung von Strafe in der Mediengesellschaft: positive Generalprävention im 21. Jahrhundert, in: Strafverfolgung – Individuum – Öffentlichkeit im Spannungsfeld der Wahrnehmungen. Bern : Stämpfli, 2018. S. 297–333. Deutscher Text mit Zusammenfassung in Franz. und Deutsch.

Oliver, Jo, Blobel Elena: Website blocking injunctions: a decade of development, in: Copyright 4.0. Genève : Schulthess éd. romandes: Université de Genève, Faculté de droit, 2018. P. 29–68

Rigamonti, Cyrill P. / Wullschlegler, Marc: Teilnahme an Urheberrechtsverletzungen, in: Sic !. Zürich. 2018, H. 2, S. 47–56. Deutscher Text mit Zusammenfassung in Deutsch und Franz.

Rosenthal, David: Personendaten ohne Identifizierbarkeit? in: Digma. Zürich. Jg. 17(2017), H. 4, S. 198–203. Schwerpunkt: User tracking

Saxer, Urs / Brunner, Florian: Der Service public, die digitale Revolution und die Medienverfassung, in: AJP. Zürich. Jg. 27 (2018), Nr. 1, S. 22–41. Deutscher Text mit Zusammenfassung in Deutsch und Franz.

Schönberger, Daniel: Deep copyright: up- and downstream questions related to artificial intelligence (AI) ad machine learning (ML), in: Copyright 4.0. Genève : Schulthess éd. romande: Université de Genève, Faculté de droit, 2018- P. 145–173

Vasella, David: Zum Anwendungsbereich der DSGVO, in: Digma. Zürich. Jg. 17(2017), H. 4, S. 220–222. Schwerpunkt: User tracking.

Widmer, Michael: Datenschutz-Folgenabschätzung, in: Digma. Zürich. Jg. 17(2017), H. 4, S. 224–231. Schwerpunkt: User tracking.